

## § 49 Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz

idF des InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) <sup>1</sup>Wird der Spezial-Investmentanteil veräußert oder wird ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert, so sind

1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes, § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 44 anzuwenden,
2. der Anleger-Abkommensgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 anzuwenden und
3. der Anleger-Teilfrestellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 anzuwenden.

<sup>2</sup>Satz 1 ist bei bilanziellem Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und bei einer Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Für die Anwendung des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes gilt § 30 Absatz 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Anleger-Aktiengewinn pro Spezial-Investmentanteil ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4 oder 5, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fonds-Aktiengewinn zu dem Zeitpunkt, zu dem der Spezial-Investmentanteil veräußert wird oder zu dem ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und dem Fonds-Aktiengewinn bei der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Ermittlung des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfrestellungsgewinns. <sup>3</sup>Bei bilanziellem Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sind die nach Satz 1 oder 2 ermittelten Unterschiedsbeträge, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4 oder 5, auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz begrenzt. <sup>4</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Unterschiedsbeträge sind jeweils um den zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angesetzten Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfrestellungsgewinn zu berichtigen. <sup>5</sup>Die Berichtigungen nach Satz 4 sind bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile entsprechend anzuwenden. <sup>6</sup>Der nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfrestellungsgewinn kann positiv oder negativ sein.

(3) <sup>1</sup>Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend. <sup>2</sup>Der Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen ist

1. um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie

2. um die auf diese Erträge gezahlten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre, zu erhöhen.

<sup>3</sup>Ausschüttungsgleiche Erträge, die in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden, sind dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

<sup>4</sup>Des Weiteren ist der Gewinn aus der Veräußerung um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeträge zu erhöhen. <sup>5</sup>Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge, die nicht an den Anleger ausgeschüttet wurden, mindern den Gewinn aus der Veräußerung.

(4) § 15b des Einkommensteuergesetzes ist auf Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwertes bei Spezial-Investmentanteilen entsprechend anzuwenden.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Mathias Link, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater, PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main

|                                                                                                                                                                                         | Anm. |                                                                                                   | Anm. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| A. Allgemeine Erläuterungen zu § 49                                                                                                                                                     | 1    | Aktien­ge­winns, des Anle­ger-Ab­kom­mens­ge­winns und des Anle­ger-Teil­freis­tel­lungs­ge­winns | 10   |
| B. Erläuterungen zu Abs. 1: Berücksichtigung des Fonds-Aktien­ge­winns, des Fonds-Ab­kom­mens­ge­winns und des Fonds-Teil­freis­tel­lungs­ge­winns bei Veräußerungen und Teilwertansatz | 5    | D. Erläuterungen zu Abs. 3: Ermittlung des Veräußerungs­ge­winns                                  | 15   |
| C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ermittlung des Anle­ger-                                                                                                                                    |      | E. Erläuterungen zu Abs. 4: Entsprechende Anwendung des § 15b EStG                                | 20   |

## 1 A. Allgemeine Erläuterungen zu § 49

**Grundinformation zu § 49:** § 49 regelt – vergleichbar mit § 8 InvStG aF – die stl. Folgen, wenn ein Anleger seinen Spezial-Investmentanteil veräußert oder im Rahmen der Erstellung eines BV-Vergleichs seinen Spezial-Investmentanteil bewertet (BTDrucks. 18/8045, 119; vgl. auch BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.1 ff.). Die Norm ist im Zusammenspiel mit § 48 zu sehen. Nach § 48 hat ein Spezial-Investmentfonds bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil bestimmte Werte zu ermitteln, die bei den Anlegern (teilweise) freizustellen sind: den sog. Fonds-Aktien­ge­winns, den sog. Fonds-Ab­kom­mens­ge­winns und den sog. Fonds-Teil­freis­tel­lungs­ge­winns (s. § 48 Anm. 5 ff.). Da bei mehreren Anlegern diese jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten Anteile an einem Spezial-Investmentfonds erwerben, sind für eine Besteuerung des Veräußerungs­ge­winns/der Bewertung auf Ebene des Anlegers nicht sämtliche Fonds-Gewinne, sondern nur die während der Besitzzeit des einzelnen Anlegers angefallenen Fonds-Gewinne maßgebend. Diese in § 49 näher definierten besitzzeitabhängigen Gewinne des Anlegers werden als Anleger-Gewinne (konkret: Anleger-Aktien­ge­winns, Anleger-Ab­kom­mens­ge­winns und/oder Anleger-Teil­freis­tel­lungs­ge­winns) bezeichnet und je-

weils ermittelt als Differenz zwischen den Fonds-Gewinnen bei Veräußerung oder Bewertung des Spezial-Investmentanteils und den Fonds-Gewinnen bei Anschaffung des Spezial-Investmentanteils (BTDrucks. 18/8045, 117). Die so ermittelten Anleger-Gewinne können jeweils positiv oder negativ sein. Positive Anleger-Gewinne entstehen, wenn positive Erträge aus stfrei zu stellenden Ertragsarten angefallen sind. Diese positiven Anleger-Gewinne mindern (außerbilanziell) den stpfl. Gewinn aus der Veräußerung. Umgekehrt entstehen negative Anleger-Gewinne, wenn negative Erträge aus stfrei zu stellenden Ertragsarten angefallen sind. Diese negativen Anleger-Gewinne erhöhen (außerbilanziell) den stpfl. Gewinn aus der Veräußerung (BTDrucks. 18/8045, 117).

Abs. 1 enthält in Satz 1 die Grundnorm, wonach bei der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils bestimmte (teilweise) Stfreistellungen zu berücksichtigen sind, soweit beim Anleger ein sog. Anleger-Gewinn entsteht (s. Anm. 5). In Satz 2 wird dieser Grundsatz auf den bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG im Fall der Teilwertabschreibung und bei einer Teilwertzuschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG auf die AK der Spezial-Investmentanteile entsprechend angewandt (s. Anm. 5). Abs. 2 enthält eine (sehr) technische Regelung, wie die Anleger-Aktiengewinne, die Anleger-Abkommensgewinne und die Anleger-Teilfreistungsgewinne im Einzelnen zu ermitteln und welche Besonderheiten bei einer Teilwertabschreibung und Teilwertzuschreibung zu berücksichtigen sind (s. Anm. 10). Abs. 3 regelt (ähnlich wie bisher § 8 Abs. 5 InvStG aF) dem Wortlaut nach nur die (zukünftig nur noch in Ausnahmefällen relevanten) Steuerfolgen der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen durch Privatanleger (s. Anm. 15). Darüber hinaus enthält er aber auch ein für alle Anleger relevantes generelles Schema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns; dieses wurde durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) geringfügig modifiziert (s. Anm. 15). Abs. 4 übernimmt die bereits in § 8 Abs. 7 InvStG aF enthaltene Regelung, wonach die Verrechnungsbeschränkung des § 15b EStG für Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen auch auf Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Spezial-Investmentanteilen entsprechend anzuwenden ist (s. Anm. 20).

#### **Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 49:**

- ▶ *InvStRefG v. 19.7.2016* (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): § 49 wurde neu gefasst. Die Besteuerungssystematik entspricht weitgehend § 8 InvStG aF. Die Norm wurde jedoch zT deutlich anders gefasst und um Regelungen ergänzt, die die neuen pauschalen Teilfreistellungen bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds abbilden sollen (vgl. BTDrucks. 18/8045, 117).
- ▶ *WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019* (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Abs. 3 Satz 5 wurde an die Erweiterung des § 35 angepasst. Zukünftig mindern nicht nur inländ. Beteiligungseinnahmen und sonstige inländ. Einkünfte, die dem Anleger unmittelbar zugerechnet und nicht ausgeschüttet wurden, den Gewinn aus der Veräußerung, sondern auch entsprechende inländ. Immobilieneinkünfte, wenn die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 bzw. § 33 Abs. 2 Sätze 3 ff. ausgeübt wurde.
- ▶ *JStG 2020 v. 21.12.2020* (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Abs. 1 wurde um einen Satz ergänzt, wonach für die Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8b KStG ab dem 1.1.2021 die Regelung in § 30 Abs. 3 entsprechend gelten soll. Dadurch soll „klargestellt“ werden, dass diese Begünstigungsregelungen

zukünftig nur anzuwenden sind, wenn es sich nicht um einen in § 30 Abs. 3 genannten Anleger handelt.

- **Zeitlicher Geltungsbereich:** Wie das gesamte neugefasste InvStG gilt § 49 ab dem 1.1.2018 (Art. 11 Abs. 3 InvStRefG). Die Änderung des Abs. 3 Satz 5 durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) sollte uE erst ab dem 1.1.2020 gelten. Zwar enthält die Anwendungsvorschrift des § 57 Satz 1 keinen ausdrücklichen Hinweis auf § 49 (uE Redaktionsversehen), jedoch soll nach § 57 Satz 1 Nr. 10 die ebenfalls geänderte Norm des § 35, auf den die Neufassung des Abs. 3 Satz 5 Bezug nimmt, auch erst ab dem 1.1.2020 gelten.

**Bedeutung/Verhältnis des § 49 zu anderen Vorschriften:** Die Norm regelt die stl. Folgen, wenn ein Anleger seinen Spezial-Investmentanteil veräußert oder im Rahmen der Erstellung eines BV-Vergleichs seinen Spezial-Investmentanteil bewertet. Sie knüpft dabei an die Definitionen des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns sowie des Fonds-Teilfrestellungsgewinns in § 48 an und entwickelt daraus die für die Besteuerung des Anlegers relevanten Begriffe der (besitzzeiteiligen) Anleger-Aktiengewinne, der Anleger-Abkommensgewinne sowie der Anleger-Teilfrestellungsgewinne. Für den (zukünftig kaum noch relevanten) Fall der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen durch Privatanleger ordnet sie die entsprechende Geltung des § 20 Abs. 4 EStG an. Ferner enthält sie allgemeingültige Aussagen zur Bestimmung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie zur Berücksichtigung von Verlusten iSv. § 15b EStG.

**Geltungsbereich des § 49:** § 49 gilt für in- und ausländ. Spezial-Investmentfonds und deren Anleger.

2–4 Einstweilen frei.

## 5 B. Erläuterungen zu Abs. 1: Berücksichtigung des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns und des Fonds-Teilfrestellungsgewinns bei Veräußerungen und Teilwertansatz

### **Steuerfolgen bei Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (Abs. 1 Satz 1):**

Nach Abs. 1 Satz 1 sind in Fällen, in denen der Spezial-Investmentanteil veräußert oder ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird, (i) auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und § 44 anzuwenden, (ii) der Anleger-Abkommensgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 anzuwenden und (iii) der Anleger-Teilfrestellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 anzuwenden. Abs. 1 Satz 1 führt die Begriffe der Anleger-Gewinne ein, die dann in Abs. 2 näher definiert werden (s. Anm. 10) und regelt (vereinfacht), dass bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen die (besitzzeiteiligen) Aktien-, Abkommens- und Teilfrestellungsgewinne von der Besteuerung (teilweise) freizustellen sind. Zu einem ausführlichen Berechnungsbeispiel s. BTDrucks. 18/8739, 103 ff.

**Spezial-Investmentanteil:** Siehe zum Begriff § 2 Abs. 4 Satz 2 (§ 2 Anm. 9).

**Veräußerung:** Siehe zum Begriff § 2 Abs. 13 (§ 2 Anm. 23).

**Gewinnrealisierung in sonstiger Weise:** Da der Veräußerungsbegriff des § 2 Abs. 13 sehr weit gefasst ist, sind uE kaum Fälle vorstellbar, die von diesem Aufgangtatbestand erfasst sein sollen.

**Auswirkungen des Anleger-Aktiengewinns auf den Veräußerungsgewinn:** Auf einen positiven Anleger-Aktiengewinn sind beim betrieblichen Anleger – vergleichbar mit einer Direktanlage – entweder das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG oder das Beteiligungsprivileg des § 8b KStG anzuwenden. Spiegelbildlich gilt für einen negativen Anleger-Aktiengewinn die Verlustabzugsbeschränkung des § 44. Durch das JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) wurde die Norm um einen Satz ergänzt, wonach für die Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8b KStG ab dem 1.1.2021 die Regelung in § 30 Abs. 3 entsprechend gilt. Dadurch soll „klargestellt“ werden, dass diese Begünstigungsregelungen zukünftig nur anzuwenden sind, wenn es sich nicht um einen in § 30 Abs. 3 genannten Anleger handelt.

**Anleger-Aktiengewinn:** Siehe die Definition in Abs. 2 Satz 1 (Anm. 10).

**Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG:** Siehe § 3 Nr. 40 EStG Anm. 50 ff. Wie in § 8 Abs. 1 InvStG aF ist der Verweis uE als Rechtsgrundverweis zu verstehen, dh., er betrifft nur Anleger, die die Spezial-Investmentfondsanteile im BV halten und die nicht von § 8b KStG begünstigt sind (vgl. *Hartmann* in BeckOK, § 49 Rz. 19 [12/2023]). Wenn natürliche Personen (in Ausnahmefällen) Anteile an Spezial-Investmentfonds weiterhin im PV halten dürfen (vgl. § 26 Nr. 8), gilt für diese nicht Abs. 1, sondern Abs. 4 (Anm. 20).

**Anwendung des § 8b KStG:** Wie bei § 8 Abs. 1 Satz 2 InvStG aF gilt die 95 %ige StBefreiung nach § 8b Abs. 2, Abs. 3 KStG, es sei denn, es greifen die Ausnahmen des § 8b Abs. 7 oder 8 KStG (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.7).

**Anwendung des § 44:** Gemeint ist, dass negative Anleger-Aktiengewinne die StBemessungsgrundlage nicht (oder nur anteilig) mindern dürfen, wenn positive Anleger-Aktiengewinne die StBemessungsgrundlage nicht (bei Anwendung des § 8b KStG) oder nur anteilig (bei Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG) erhöhen. Der Verweis auf § 44 bildet somit das uE konsequente Spiegelbild zur StBegünstigung positiver Anleger-Aktiengewinne (vgl. BTDrucks. 18/8739, 108). Zu § 44 s. § 44 Anm. 1 ff.

**Auswirkungen des Anleger-Abkommensgewinns auf den Veräußerungsgewinn:** Ein positiver Anleger-Abkommensgewinn ist von der Steuer freizustellen. Spiegelbildlich gilt für einen negativen Anleger-Abkommensgewinn die Verlustabzugsbeschränkung des § 44.

**Anleger-Abkommensgewinn:** Siehe die Definition in Abs. 2 Satz 2, Anm. 10.

**Freistellung von der Besteuerung:** Gemeint ist die Herausnahme aus der stl. Bemessungsgrundlage (EStG oder KStG), vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.8.

**Anwendung des § 44:** Gemeint ist, dass negative Anleger-Abkommensgewinne die StBemessungsgrundlage nicht mindern dürfen. Zu § 44 s. § 44 Anm. 1 ff.

**Auswirkungen des Anleger-Teilfrestellungsgewinns auf den Veräußerungsgewinn:** Ein positiver Anleger-Teilfrestellungsgewinn ist von der Steuer freizustellen. Spiegelbildlich gilt für einen negativen Anleger-Teilfrestellungsgewinn die Verlustabzugsbeschränkung des § 44.

**Anleger-Teilfrestellungsgewinn:** Siehe die Definition in Abs. 2 Satz 2, Anm. 10. Da der Fonds-Teilfrestellungsgewinn jeweils getrennt für die in § 20 Abs. 1 genannten Arten von Anlegern zu ermitteln ist, ergibt sich je nach Anlegerkreis auch ein separater Anleger-Teilfrestellungsgewinn. Vgl. dazu auch das Berechnungsbeispiel in BTDrucks. 18/8739, 103 ff.

**Freistellung von der Besteuerung:** Gemeint ist die vollständige Herausnahme aus der stl. Bemessungsgrundlage (EStG oder KStG), denn es handelt sich beim Anle-

ger-Teilfrestellungsgewinn jeweils um einen absoluten Wert, bei dessen Ermittlung die unterschiedlichen Teilfrestellungssätze bereits berücksichtigt worden sind. Vgl. das ausführliche Berechnungsbeispiel in BTDrucks. 18/8739, 103 ff.

**Anwendung des § 44:** Gemeint ist, dass negative Anleger-Teilfrestellungsgewinne die StBemessungsgrundlage nicht mindern dürfen. Zu § 44 s. § 44 Anm. 1 ff.

**Steuerfolgen bei Bewertung von Spezial-Investmentanteilen (Abs. 1 Satz 2):** Nach Abs. 1 Satz 2 sind die Steuerfolgen des Abs. 1 Satz 1 bei bilanziellem Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG und bei einer Teilwertzuschreibung auf die AK der Spezial-Investmentanteile nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG entsprechend anzuwenden. Wie bereits in § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 InvStG aF soll durch diese Regelung erreicht werden, dass nicht nur bei einer Veräußerung, sondern auch bei einer bloßen Bewertung von Spezial-Investmentanteilen im BV die (positiven wie negativen) Folgen der (besitzzeitanteiligen) Aktien-, Abkommens- und Teilfrestellungsgewinne nachvollzogen werden. Vereinfacht gesprochen sind bei einer Teilwertabschreibung die (negativen) Anleger-Gewinne außerbilanziell wieder hinzuzurechnen und bei einer Teilwertzuschreibung die (positiven) Anleger-Gewinne (teilweise) freizustellen. Abs. 1 Satz 2 nennt lediglich die Rechtsfolge auf Anlegerebene; die genaue Ermittlung/Berechnung ergibt sich aus Abs. 2 Sätze 3 ff. (vgl. BTDrucks. 18/8739, 108). Zu einem ausführlichen Berechnungsbeispiel s. BTDrucks. 18/8739, 103 ff.; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.10.

**Spezial-Investmentanteil:** Siehe zum Begriff § 2 Abs. 4 Satz 2 (§ 2 Anm. 9).

**Bilanzieller Ansatz:** Daraus folgt uE, dass die Norm nur für bilanzierende Anleger gilt.

**Ansatz mit niedrigerem Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG:** Dies setzt insbes. eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus. Siehe ausführl. zu den Voraussetzungen § 6 EStG Anm. 505 ff.; *Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 48 ff. Die Norm ist uE nur anwendbar, soweit sich der besitzzeitanteilige Anleger-Gewinn auf den Bilanzansatz zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich entsprechend ausgewirkt hat (dies folgt uE aus der neugefassten Formulierung in Abs. 2 Satz 3, s. Anm. 10). Dies ist uE nur im Falle eines negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns möglich (s. dazu ausführl. *Schober in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 49 Rz. 25).

**Rechtsfolgen des Ansatzes mit niedrigerem Teilwert:** Die die Teilwertabschreibung verursachenden Anleger-Gewinn dürfen die StBemessungsgrundlage nicht (oder nur anteilig) mindern, wenn die entsprechenden positive Anleger-Gewinne die StBemessungsgrundlage nicht (wie beim Anleger-Aktiengewinn bei Anwendung des § 8b KStG, beim Anleger-Abkommensgewinn oder beim Anleger-Teilfrestellungsgewinn) oder nur anteilig (wie beim Anleger-Aktiengewinn bei Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG) erhöhen.

**Teilwertzuschreibung auf Anschaffungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG:** Dies setzt eine Wertaufholung voraus. Siehe ausführl. zu den Voraussetzungen § 6 EStG Anm. 507; *Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 54 f. Die Norm ist uE nur anwendbar, soweit die Teilwertminderung infolge des sie verursachenden negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns nicht länger gegeben ist (vgl. *Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 54; *Schober in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 49 Rz. 24 ff.).

**Rechtsfolgen der Teilwertzuschreibung:** Die die Teilwertzuschreibung verursachenden Anleger-Gewinne (die ihrerseits zunächst die Teilwertanschiebung ver-

ursacht hatten und jetzt einer Wertaufholung unterliegen) dürfen die StBemessungsgrundlage nicht (wie beim Anleger-Aktiengewinn bei Anwendung des § 8b KStG, beim Anleger-Abkommensgewinn oder beim Anleger-Teilfrestellungsgewinn) oder nur anteilig (wie beim Anleger-Aktiengewinn bei Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG) erhöhen.

Einstweilen frei.

6–9

## C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns, des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfrestellungsgewinns

10

**Definition des Anleger-Aktiengewinns:** Der Anleger-Aktiengewinn pro Spezial-Investmentanteil ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Abs. 2 Sätze 4 oder 5, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fonds-Aktiengewinn zu dem Zeitpunkt, zu dem der Spezial-Investmentanteil veräußert wird oder zu dem ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und dem Fonds-Aktiengewinn bei Anschaffung des Spezial-Investmentanteils (Abs. 2 Satz 1). Der Anleger-Aktiengewinn kann positiv oder negativ sein (Abs. 2 Satz 6). Siehe zur Bedeutung des Anleger-Aktiengewinns Anm. 1. Zu einem Berechnungsbeispiel s. BTDrucks. 18/8739, 103 ff.; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.17 ff.).

- ▶ *Ausgangspunkt Fonds-Aktiengewinn:* Siehe § 48 Anm. 10 ff. Nach Auffassung der FinVerw. erfolgt die Ermittlung der besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinne unabhängig von der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds nach (i) unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen oder (ii) unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen immer nach der gleichen Systematik. Ab 1.1.2020 erfolgt die Ermittlung und Bekanntgabe der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds ausschließlich nach unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen. Bei unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen betragen – im Gegensatz zu unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen – die erworbenen Fonds-Gewinne für jeden neu erworbenen Spezial-Investmentanteil des Anlegers immer 0 € (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.15 ff.). Vgl. dazu und zu dem Sonderfall, dass der Spezial-Investmentfonds ab dem 1.1.2020 von der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne von unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen zu unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen übergegangen ist (s. § 48 Anm. 5), BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.19 ff. mit einem Berechnungsbeispiel.
- ▶ *Anleger-Gewinn als besitzzeitanteiliger Unterschiedsbetrag:* Ziel der Regelung ist es, aus den auf Ebene des Fonds ermittelten Fonds-Gewinnen diejenigen herauszufiltern, die während der Besitzzeit des jeweiligen Anlegers entstanden sind. Dazu ist eine Differenz zwischen zwei zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelten Fonds-Gewinnen zu bilden. Dabei ist jeweils der vom Spezial-Investmentfonds bei der Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil ermittelte absolute Wert in Euro anzusetzen (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.14). Sind die veräußerten Spezial-Investmentanteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Fonds-Aktiengewinnen erworben worden, ist nach Auffassung der FinVerw. für die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen, es sei denn, der Anleger führt den Nachweis der Anschaffung und der Rückgabe bzw. Veräuße-

rung oder Bewertung der nämlichen Spezial-Investmentanteile (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.21 f. mit einem Berechnungsbeispiel).

- ▶ *Zeitpunkt der Veräußerung/sonstigen Gewinnrealisierung bzw. Bewertung des Spezial-Investmentanteils:* Der erste Zeitpunkt (genauer: der zeitlich spätere) ist der Zeitpunkt der Veräußerung/Gewinnrealisierung bzw. Bewertung. Zu den Begriffen „Veräußerung“ und „Gewinnrealisierung in sonstiger Weise“ s. Anm. 5. Der Begriff der „Bewertung“ spielt nur bei Teilwertab- oder -zuschreibungen (vgl. Anm. 5) eine Rolle. Gemeint ist damit uE – wie bei § 8 Abs. 3 Satz 2 InvStG aF – der Wert zum Ende des Wj., für das ein Teilwertansatz erfolgt (vgl. Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann, 2016, § 8 Rz. 53 f.).
- ▶ *Zeitpunkt der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils:* Gemeint ist uE der Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 AO) am Spezial-Investmentanteil. Dies ist uE nicht nur beim derivativen Erwerb, sondern auch bei Ausgabe neuer Anteile der Fall.
- ▶ *Vorbehaltlich einer Berichtigung nach Abs. 2 Sätze 4 und 5:* Siehe weiter unten in dieser Anm. Dies betrifft uE nur Fälle, in denen der Anleger in vorangegangenen Wj. eine Teilwertab- oder -zuschreibung vorgenommen hat.
- ▶ *Ermittlung pro Spezial-Investmentanteil:* Die Regelung ist das Spiegelbild zu § 48 Abs. 1 Satz 1, wonach auch die Fonds-Gewinne pro Spezial-Investmentanteil zu ermitteln sind (s. § 48 Anm. 5).
- ▶ *Anleger-Gewinn kann positiv oder negativ sein:* Siehe Anm. 1.

**Definition des Anleger-Abkommensgewinns:** Abs. 2 Satz 2 sagt schlicht, dass Abs. 2 Satz 1 für die Ermittlung des Anleger-Abkommensgewinns entsprechend gilt. Gemeint ist: Der Anleger-Abkommensgewinn pro Spezial-Investmentanteil ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Abs. 2 Sätze 4 oder 5, der Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem Fonds-Abkommensgewinn zu dem Zeitpunkt, zu dem der Spezial-Investmentanteil veräußert wird oder zu dem ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und andererseits dem Fonds-Abkommensgewinn bei der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils (Abs. 2 Satz 1). Der Anleger-Abkommensgewinn kann positiv oder negativ sein (Abs. 2 Satz 6). Siehe zur Bedeutung des Anleger-Abkommensgewinns Anm. 1. Zu einem ausführlichen Berechnungsbeispiel s. BTDrucks. 18/8739, 103 ff.

**Definition des Anleger-Teilfrestellungsgewinns:** Abs. 2 Satz 2 sagt schlicht, dass Abs. 2 Satz 1 für die Ermittlung des Anleger-Teilfrestellungsgewinns entsprechend gilt. Gemeint ist: Der Anleger- Teilfrestellungsgewinn pro Spezial-Investmentanteil ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Abs. 2 Sätze 4 oder 5, der Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem Fonds-Teilfrestellungsgewinn zu dem Zeitpunkt, zu dem der Spezial-Investmentanteil veräußert wird oder zu dem ein Gewinn aus dem Spezial-Investmentanteil in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und andererseits dem Fonds-Teilfrestellungsgewinn bei der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils (Abs. 2 Satz 1). Der Anleger-Teilfrestellungsgewinn kann positiv oder negativ sein (Abs. 2 Satz 6). Siehe zur Bedeutung des Anleger-Teilfrestellungsgewinns Anm. 1. Da der Fonds-Teilfrestellungsgewinn jeweils getrennt für die in § 20 Abs. 1 genannten Arten von Anlegern zu ermitteln ist, ergibt sich je nach Anlegerkreis auch ein separater Anleger-Teilfrestellungsgewinn. Zu einem ausführlichen Berechnungsbeispiel s. BTDrucks. 18/8739, 103 ff.

**Verursachungszusammenhang bei niedrigerem Teilwertansatz:** Nach Abs. 2 Satz 3 sind bei bilanziellem Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG die nach Satz 1 oder Satz 2 ermittelten Unterschiedsbeträge, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4 oder Satz 5, auf die Auswirkung auf den Bilanzansatz begrenzt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 3 Satz 2 InvStG aF.

**Bilanzieller Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit niedrigerem Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG:** Siehe zu den Begriffen Anm. 5. Nach Auffassung der FinVerw. kommt es ausschließlich darauf an, dass in einem Wj. der betreffende Steuerbilanzansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG unter den AK für die Investmentanteile liegt. Ob es in diesem (oder vielmehr in einem vorherigen Wj.) zu der erfolgswirksamen Teilwertabschreibung in der StBil. gekommen ist, ist irrelevant (vgl. dazu mit mehreren Berechnungsbeispielen BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.24 ff.).

**Ermittelte Unterschiedsbeträge nach Satz 1 oder Satz 2:** Gemeint ist der nach Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 ermittelte Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfrestellungsgewinn.

**Begrenzung auf die Auswirkungen auf den Bilanzansatz:** Gemeint ist damit uE (nur) eine Selbstverständlichkeit: Der in Rede stehende besitzzeitanteilige Anleger-Gewinn muss sich auf den Bilanzansatz zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich ausgewirkt, dh. die Teilwertabschreibung selbst verursacht haben. Dies ist uE nur im Falle eines negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns möglich (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.25).

**Vorbehaltlich einer Berichtigung nach Abs. 2 Satz 4 oder Satz 5:** Siehe nachfolgend in dieser Anm. Dies betrifft uE nur Fälle, in denen der Anleger in vorangegangenen Wj. eine Teilwertab- oder -zuschreibung vorgenommen hat.

**Bereinigung um bereits zuvor berücksichtigte Korrekturen:** Nach Abs. 2 Satz 4 sind die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Unterschiedsbeträge jeweils um den zum Schluss des vorangegangenen Wj. angesetzten Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfrestellungsgewinn zu berichtigen. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG aF. Ziel der Regelung ist sicherzustellen, dass in Fällen, in denen sich ein Anleger-Gewinn bereits in vorangegangenen Wj. ausgewirkt hat, dieser nicht erneut zu einem Bestandteil des bei Veräußerung/Bewertung des Spezial-Investmentanteils zu berücksichtigenden besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns werden darf.

**Ermittelte Unterschiedsbeträge nach den Sätzen 1 bis 3:** Gemeint ist der bei Veräußerung/Bewertung der Spezial-Investmentanteile unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei einem niedrigen Teilwertansatz nach Satz 3, nach Satz 1 bzw. Satz 2 ermittelte Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfrestellungsgewinn.

**Berichtigung um den zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angesetzten Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn oder Anleger-Teilfrestellungsgewinn:** Gemeint ist Folgendes: Die Ermittlung des bei Veräußerung/Bewertung von Spezial-Investmentanteilen zu berücksichtigenden Anleger-Gewinns erfolgt in zwei Schritten: Zunächst ist der besitzzeitanteilige Anleger-Gewinn für die gesamte Haltedauer zu ermitteln. Anschließend wird er insoweit korrigiert, wie er sich bereits auf den letzten Bilanzansatz ausgewirkt hat (vgl. *Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 56). Zu einem ausführlichen Berechnungsbeispiel s. BTDrucks. 18/8739, 103 ff.; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.32.

**Bereinigung bei Teilwertzuschreibung:** Nach Abs. 2 Satz 5 sind die Berichtigungen nach Satz 4 bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG auf die AK der Spezial-Investmentanteile entsprechend anzuwenden. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 InvStG aF. Ziel der Regelung ist sicherzustellen, dass in Fällen, in denen sich ein Anleger-Gewinn bereits in vorangegangenen Wj. ausgewirkt hat, dieser nicht erneut zu einem Bestandteil des bei Bewertung des Spezial-Investmentanteils zu berücksichtigenden besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinns werden darf. Soweit sich allerdings eine Teilwertabschreibung nach Abs. 1 Satz 2 stl. nicht oder nur zT ausgewirkt hat, bleibt nach Auffassung der FinVerw. eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang stfrei (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.30).

**Berichtigungen nach Abs. 2 Satz 4:** Siehe weiter oben in dieser Anm.

**Bilanzielle Teilwertzuschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile:** Siehe zu den Begriffen Anm. 5.

**Entsprechende Anwendung des Abs. 2 Satz 4:** Gemeint ist Folgendes: Die Ermittlung des bei einer Teilwertzuschreibung zu berücksichtigenden Anleger-Gewinns erfolgt in zwei Schritten: Zunächst ist der für die Teilwertzuschreibung relevante Anleger-Gewinn (seit Vornahme der Teilwertabschreibung) zu ermitteln. Anschließend wird er insoweit korrigiert, wie er sich bereits auf den letzten Bilanzansatz ausgewirkt hat (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.34 ff. mit Berechnungsbeispielen).

11–14 Einstweilen frei.

## 15 D. Erläuterungen zu Abs. 3: Ermittlung des Veräußerungsgewinns

**Abs. 3 als allgemeines Gewinnermittlungsschema (Abs. 3 Satz 1):** Abs. 3 Satz 1 gilt dem Wortlaut nach nur für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, die nicht zu einem BV gehören. Für die Ermittlung dieses Veräußerungsgewinns soll § 20 Abs. 4 EStG (Gewinn als Differenz zwischen Einnahmen aus Veräußerung und AK) entsprechend gelten. Die Norm orientiert sich an § 8 Abs. 5 InvStG aF. In der Praxis dürfte dieser Fall allerdings kaum relevant werden, da natürliche Personen zukünftig nur in Ausnahmefällen Spezial-Investmentanteile im PV halten dürfen (vgl. § 26 Nr. 8). Abs. 3 (insbes. dessen Sätze 2 ff.) ist uE daher vielmehr als abstraktes Berechnungsschema für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen zu verstehen, das grds. auch bei betrieblichen Anlegern Anwendung findet (vgl. BTDrucks. 18/8045, 121). Von Wortlaut und systematischer Stellung her ist die Norm uE missglückt.

**Spezial-Investmentanteil:** Siehe zum Begriff § 2 Abs. 4 Satz 2 (§ 2 Anm. 9).

**Veräußerung:** Siehe zum Begriff § 2 Abs. 13 (§ 2 Anm. 23).

**Anteile, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören:** Wie bei § 8 Abs. 5 InvStG aF (s. ausführl. dazu *Neumann in Moritz/Jesch/Mann*, 1. Aufl. 2015, § 8 Rz. 167 ff.) sind damit nur Spezial-Investmentanteile gemeint, die von natürlichen Personen ausnahmsweise weiterhin im PV gehalten werden dürfen.

**Rechtsfolge:** § 20 Abs. 4 EStG gilt entsprechend: Allgemein zu § 20 Abs. 4 s. § 20 EStG Anm. 560 ff. Hier bedeutet die entsprechende Anwendung von § 20 Abs. 4 EStG, dass der Gewinn als Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräu-

berung des Spezial-Investmentanteils (nach Abzug von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen) und seinen AK zu ermitteln ist. Vgl. dazu BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.41 ff. mit einem Berechnungsbeispiel.

**Minderung um ausschüttungsgleiche Erträge/Anpassung um Steuern (Abs. 3 Satz 2):** Nach Abs. 3 Satz 2 ist der Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (i) um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie (ii) um die auf diese Erträge gezahlten in- und ausländ. Steuern, vermindert um die erstattete in- und ausländ. Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre, zu erhöhen. Die Regelung entspricht § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG aF. Bilanzierende Anleger bilden die ausschüttungsgleichen Erträge idR über aktive oder passive Ausgleichsposten in der StBil. ab. Die gezahlten in- und ausländ. Steuern bzw. Steuererstattungen werden nicht in den Ausgleichsposten der StBil., sondern über außerbilanzielle Einkommenskorrekturen erfasst (§ 10 KStG). Siehe dazu und zu einem Berechnungsbeispiel BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.41. Zu einer Berücksichtigung dieser Posten im Bewertungsfall des § 49 Abs. 1 Satz 2 s. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.10f.

**Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen:** Siehe Abs. 3 Satz 1 weiter oben in dieser Anm.

**Minderung um während der Besitzzeit bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge:** Siehe zum Begriff der „ausschüttungsgleichen Erträge“ § 36 (§ 36 Anm. 5 ff.). Unter „Besitzzeit“ ist uE der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Spezial-Investmentanteile zu verstehen. Die Regelung dient dazu, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, denn die ausschüttungsgleichen Erträge sind (mangels tatsächlicher Ausschüttung) noch im Anteilswert enthalten und würden (ohne Herausrechnung) als Teil des Veräußerungsgewinns erneut besteuert (vgl. *Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 68). Vor Anpassung des § 36 Abs. 4 Satz 2 durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) galten die ausschüttungsgleichen Erträge mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen, und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung. Gemäß § 43 Abs. 1 sind die ausschüttungsgleichen Erträge bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländ. Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Bei einer vorherigen Veräußerung der Spezial-Investmentanteile gehen die DBA-befreiten Erträge des Spezial-Investmentfonds in den Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Abs. 5) und damit in den Anleger-Abkommensgewinn ein. Diese ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds beim betrieblichen Anleger als zugeflossen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 aF) und sind nach § 43 Abs. 1 von der Besteuerung freizustellen. Die gleichen stl. Folgen ergeben sich bei Erträgen iSd. § 20, die sowohl bei einer Veräußerung der Spezial-Investmentanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds im Anleger-Teilfrestellungsgewinn als auch bei einer späteren Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge iSd. § 36 Abs. 4 Satz 2 aF enthalten sind. Um eine doppelte Freistellung sowohl bei Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 43 Abs. 1 und 3 InvStG als auch bei der Anleger-Abkommensgewinn- und Anleger-Teilfrestellungsgewinnberechnung bei Veräußerung der Spezial-Investmentanteile zu verhindern, waren (nach uE zutreffender, wenn

auch nicht vom Gesetzeswortlaut gedeckter Auffassung der FinVerw.) bei den Anleger-Gewinnberechnungen nach § 49 insoweit die nach § 43 Abs. 1 und 3 von der Besteuerung freigestellten Erträge zu korrigieren (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.28 ff. mit einem Berechnungsbeispiel; ausführl. auch *Hartmann* in BeckOK, § 49 Rz. 44 ff. [12/2023]). Es wurde dabei von der FinVerw. nicht beanstandet, wenn Anleger die stl. Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile vornahmen. Zum Zeitpunkt der stl. Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anleger waren die über die ausschüttungsgleichen Erträge zugerechneten Fonds-Teilfrestellungsgewinne und die Fonds-Abkommensgewinne bei der Ermittlung der Fonds-Gewinne nach § 48 des Spezial-Investmentvermögens zu bereinigen (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.33). Aufgrund der Änderung des § 36 Abs. 4 Satz 2 durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) mW zum 1.1.2020 (§ 57 Satz 1 Nr. 11) gelten nunmehr bei nach dem 31.12.2019 erfolgten Anteilsveräußerungen die besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung stattfindet, bereits als im Veräußerungszeitpunkt zugeflossen. Der Veräußerungsgewinn ist daher bereits in diesem Zeitpunkt auch um die besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge des laufenden Geschäftsjahres zu kürzen und die Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfrestellungsgewinne sind insoweit zu korrigieren, als die besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge nach § 43 Abs. 1 und Abs. 3 von der Besteuerung freigestellt werden (so zutr. *Hartmann* in BeckOK, § 49 Rz. 46 [12/2023]; vgl. auch BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.39 f. mit einem Berechnungsbeispiel).

**Erhöhung um die auf diese Erträge gezahlten in- und ausländischen Steuern:**

Gemeint sind die aus dem Fondsvermögen gezahlten in- und ausländ. Steuern auf die ausschüttungsgleichen Erträge. Darunter fallen uE zum einen auf Fondseingangsseite erhobene in- und ausländ. Quellensteuern, Steuern auf Ebene des Spezial-Investmentfonds (§ 29) sowie einbehaltene Quellensteuern auf Fondsausgangsseite (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Hintergrund der Regelung ist, dass die ausschüttungsgleichen Erträge nicht vollständig im Anteilswert enthalten sind, sondern (lediglich) insoweit, als nicht Steuern auf diese Erträge den Anteilswert ihrerseits gemindert haben (vgl. *Hartmann* in *Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 68). Die Regelung zu Steuern ist damit ein Korrektiv zur Minderung um den Bruttowert der ausschüttungsgleichen Erträge.

**Minderung um die erstattete in- und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre:** Spiegelbildlich zur Erhöhung um gezahlte Steuern sollen erstattete in- und ausländ. Steuern, die den Anteilswert erhöht haben, wiederum gegengerechnet werden. Dies betrifft uE in erster Linie die gegenüber dem Spezial-Investmentfonds erhobene in- und ausländ. Quellensteuer, die nachträglich infolge von Erstattungen reduziert wird.

**Erhöhung um tatsächlich ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge (Abs. 3 Satz 3):** Nach Abs. 3 Satz 3 sind ausschüttungsgleiche Erträge, die in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden, dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen. Die Regelung entspricht § 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG aF.

- **Ausschüttungsgleiche Erträge:** Siehe zum Begriff § 36 (§ 36 Anm. 5 ff.).
- **Ausschüttung in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit:** Diese spätere Ausschüttung ist für den Anleger nicht stbar, da bereits der ausschüttungsgleiche Ertrag nach § 36 stpfl. war (vgl. *Schober* in *Moritz/Jesch/Mann*,

2. Aufl. 2020, § 49 Rz. 67). Da es dem Wortlaut nach (nur) auf die Ausschüttung innerhalb der Besitzzeit ankommt, sind auch Fälle erfasst, in denen der Anleger zum Zeitpunkt der Entstehung/der Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge noch nicht Anleger war.

- *Hinzurechnung zum Veräußerungserlös:* Hintergrund ist, dass der Anteilswert durch die Ausschüttung sinkt, was zu einer Verminderung des Veräußerungsgewinns führen würde, die Ausschüttung selbst beim Anleger indes nicht der Besteuerung unterliegt. Ziel der Regelung ist damit die Vermeidung einer Nichtbesteuerung (vgl. *Schober in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 49 Rz. 68).

**Erhöhung um Substanz- und Absetzungsbeträge (Abs. 3 Satz 4):** Nach Abs. 3 Satz 4 ist der Gewinn aus der Veräußerung um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeträge zu erhöhen. Die Regelung entspricht § 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG aF. Bilanzierende Anleger bilden die ausgeschütteten Absetzungsbeträge idR über aktive oder passive Ausgleichsposten in der StBil. ab. Zugeflossene Substanzbeträge mindern idR den strechtl. Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile. Siehe dazu und zu einem Berechnungsbeispiel BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.43 f.

**Gewinn aus der Veräußerung:** Siehe Abs. 3 Satz 1 weiter oben in dieser Anm.

**Erhöhung um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeträge:** Hintergrund ist auch hier, dass der Anteilswert durch die Ausschüttung sinkt, was zu einer Verminderung des Veräußerungsgewinns führen würde, die Ausschüttung selbst beim Anleger indes nicht der Besteuerung unterliegt (vgl. *Hartmann in Bödecker/Ernst/Hartmann*, 2016, § 8 Rz. 71).

- *Während der Besitzzeit zugeflossen:* Abzustellen ist auf den tatsächlichen Zufluss im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Spezial-Investmentanteile.
- *Substanzbeträge:* Siehe zur Definition § 35 Abs. 5 (§ 35 Anm. 25).
- *Absetzungsbeträge:* Siehe zur Definition § 35 Abs. 4 (§ 35 Anm. 20).

**Minderung bei Transparenzoption (Abs. 3 Satz 5):** Nach dem durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) modifizierten Abs. 3 Satz 5 mindern Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge, die nicht an den Anleger ausgeschüttet wurden, den Gewinn aus der Veräußerung. Auch diese Regelung dient dazu, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, denn auch diese Beträge sind (mangels tatsächlicher Ausschüttung) noch im Anteilswert enthalten und würden (ohne Herausrechnung) als Teil des Veräußerungsgewinns erneut besteuert. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 35 durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

**Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge:** Erfasst sind die Einnahmen/Einkünfte, für die die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 (und nunmehr auch nach § 33 Abs. 2 Sätze 3 ff.) ausgeübt wurde. Bislang waren dies nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut nur inländ. Beteiligungseinnahmen und sonstige inländ. Einkünfte; geboten wäre allerdings auch einer Erfassung der inländ. Immobilieneinkünfte gewesen (vgl. § 35 Anm. 15). Dies wurde durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) durch Anpassung des § 35 sowie des § 49 Abs. 3 Satz 5 nachgeholt. Zugleich wurde neben der Legaldefinition der „Zurechnungsbeträge“ (§ 35 Abs. 3; s. § 35 Anm. 15) die Legaldefinition der „Immobilienzurechnungsbeträge“ in § 35 Abs. 3a einge-

führt. Auf diese beiden Legaldefinitionen wird nunmehr (uE im Interesse einer besseren Lesbarkeit) verwiesen.

**Keine Ausschüttung:** Wenn keine Ausschüttung erfolgt ist, sind diese Einnahmen/Einkünfte (noch) erhöhend im Anteilswert enthalten.

**Rechtsfolge:** Minderung des Gewinns aus der Veräußerung: Es tritt der gleiche Effekt ein wie vorstehend in dieser Anm. beschrieben.

16–19 Einstweilen frei.

## 20 E. Erläuterungen zu Abs. 4: Entsprechende Anwendung des § 15b EStG

**Verlustverrechnungsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen:** Nach Abs. 4 ist § 15b EStG auf Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Spezial-Investmentanteilen entsprechend anzuwenden. Die Regelung entspricht § 8 Abs. 7 InvStG aF.

**Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen:** Der Gewinnbegriff umfasst auch Verluste (§ 2 Abs. 14; s. § 2 Anm. 24). Siehe zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes Abs. 3 Satz 1 (Anm. 15).

**Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Spezial-Investmentanteilen:** Siehe Anm. 5.

**Entsprechende Anwendung von § 15b EStG** ist uE als Rechtsgrundverweis zu verstehen. Liegt ein sog. Steuerstundungsmodell iSv. § 15b Abs. 2 EStG vor, dürfen Verluste im Zusammenhang mit diesem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Stpfl. in den folgenden Wj. aus derselben Einkunftsquelle erzielt (s. zu § 15b EStG § 15 Anm. 15 ff.). Es ist jedoch uE weiterhin unklar, ob überhaupt und welchen Anwendungsbereich konkret § 8 Abs. 7 InvStG aF hatte und folglich § 49 Abs. 5 hat. Siehe dazu ausführl. *Petzschke-Lauermann/Hillebrand* in *Beckmann/Scholtz/Vollmer*, § 49 Rz. 15 (5/2021); *Hartmann* in *BeckOK*, § 49 Rz. 48 ff. (12/2023). Nach Auffassung der FinVerw. ist die stl. Behandlung der Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen iSd. § 15b EStG bei der Anleger-Gewinnberechnung des § 49 InvStG jedenfalls ausschließlich auf Ebene des Anlegers durchzuführen (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 49.46).